

Michael Tittel
Rechtsanwalt
Charlottenstr. 3
12683 Berlin

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Berlin, 07.10.2025

Ihre "Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung" vom 29.09.2025 – Ihre AZ: 2025/00226-MT, eingegangen am 07.10.2025

Sehr geehrter Herr Tittel,
Ihr Schreiben vom 29.09.2025 habe ich zur Kenntnis genommen und weise Ihre Forderung in sämtlichen Punkten entschieden zurück.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt unwahre Tatsachen über Ihren Mandanten verbreitet. Die im Raum stehenden Aussagen stützen sich auf belegbare Dokumente, Zeugenaussagen und objektive Anhaltspunkte, die sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Familiengericht vorgelegt wurden.

Es handelt sich – wie Sie selbst einräumen – um eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einer gescheiterten Ehe, bei der Ihr Mandant nachweislich wiederholt als aktiver Beteiligter und Unterstützer aufgetreten ist. Die öffentliche Diskussion darüber beruht auf meiner grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG sowie dem berechtigten öffentlichen Interesse an dem Fall.

Ich weise Sie ferner darauf hin, dass ich keinerlei Vertrag mit Ihnen oder Ihrem Mandanten eingegangen bin. Eine Zahlungsverpflichtung aus dem RVG ergibt sich daher nicht. Ihr Honorar ist nicht von mir zu tragen.

Die von Ihnen gesetzte Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung betrachte ich als gegenstandslos. Einer strafbewehrten Unterlassungserklärung werde ich nicht zustimmen.

Sollte Ihr Mandant dennoch gerichtliche Schritte einleiten, sehe ich dem gelassen entgegen und werde in diesem Fall umfassend Beweise vorlegen sowie die Öffentlichkeit informieren.

Ergänzend erlaube ich mir den Hinweis, dass Ich – in dem Bestreben, größtmögliche Transparenz zu gewährleisten – **öffentlich und nachweislich** sowohl Herrn Kießler als auch Frau Reimer **die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den im Raum stehenden Vorwürfen** eingeräumt hat.

Diese Aufforderung zur öffentlichen Stellungnahme wurde **am 05.10.2025 veröffentlicht** und beinhaltete eine **Frist bis zum 18.10.2025**, innerhalb derer sich Herr Kießler durch eine sachliche Gegendarstellung, Beweise oder eine formelle Gegenversion zu den dokumentierten Fälschungsvorwürfen äußern konnte.

Bis zum heutigen Tag blieb diese Möglichkeit **ungenutzt**.

Sollte Ihr Mandant künftig beabsichtigen, sich durch anwaltliche Schriftsätze gegen die dokumentierten Hinweise und Analysen zur Wehr zu setzen, **so erwarten wir zunächst eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorwurf der Dokumentenmanipulation**, statt bloßer pauschaler Zurückweisungen oder juristischer Droggebärden. Eine Beteiligung an der **objektiven Wahrheitsfindung** ist jederzeit willkommen – **sie erfordert jedoch mehr als Schweigen und Androhung kostenpflichtiger Verfahren**.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Reimer